

1931

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1931

Nr. 35

Inhalt: Verordnung zur Durchführung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 18. Juli 1931.....	§. 373
Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht. Vom 18. Juli 1931.....	§. 373
Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen. Vom 18. Juli 1931.....	§. 376
Dritte Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. Vom 18. Juli 1931.....	§. 376
Verordnung des Reichspräsidenten. Vom 18. Juli 1931.....	§. 379

Verordnung zur Durchführung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Vom 18. Juli 1931.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 371) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) wird hiermit verordnet:

Die Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 30. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 129) gelten, soweit sie sich auf das Verbot periodischer Druckschriften beziehen, auch für die Durchführung der Zweiten Verordnung vom 17. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 371).

Berlin, den 18. Juli 1931.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Joël
Staatssekretär

Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht. Vom 18. Juli 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt: Anzeigepflicht

Erster Titel: Anzeigepflicht gegen-
über der Reichsbank

§ 1

(1) Die im § 2 des Vermögenssteuergesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 237) bezeichneten Reichsgesetzbl. 1931 I

Personen, denen ausländische Zahlungsmittel gehören oder Forderungen in ausländischer Währung zustehen, sind verpflichtet, innerhalb einer von der Reichsregierung zu bestimmenden Frist die Zahlungsmittel und Forderungen der Reichsbank (§ 4) zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen anzubieten und ihr auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen.

(2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 ist befreit, wer innerhalb der Frist (Abs. 1) der Reichsbank (§ 4) die ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen anzeigt und darlegt, daß er der angezeigten Werte zu Zwecken bedarf, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) In Fällen des Abs. 2 prüft die Reichsbank (§ 4), ob die angegebenen Zwecke volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die Reichsbank (§ 4) verlangen, daß die ausländischen Werte nach Abs. 1 verkauft und übertragen werden.

(4) Für Personen, die unter die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 fallen und sich bei Beginn der Frist (Abs. 1) im Ausland befinden, läuft die Frist frühestens eine Woche nach der Rückkehr in das Inland ab.

(5) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 erstrecken sich auf solche ausländischen Wertpapiere, die nach dem 12. Juli 1931 gegen ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung erworben worden sind.

§ 2

(1) In gleicher Weise wie ein Eigentümer hat die im § 1 bezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen:

1. wer einen anzeigepflichtigen Gegenstand als ihm gehörig besitzt,
2. wer durch einen Treuhänder, durch eine Erwerbsgesellschaft oder in sonstiger Weise die

Verfügbarmacht über einen anzeigepflichtigen Gegenstand ausübt.

(2) Wer nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere nach den §§ 103 ff., die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, ist verpflichtet, auch der Reichsbank (§ 4) gegenüber die im § 1 bezeichneten Verpflichtungen des Steuerpflichtigen zu erfüllen.

§ 3

(1) Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel mit Ausnahme von Scheidemünzen.

(2) Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat. Als Forderungen in ausländischer Währung gelten nicht ausländische Wertpapiere und Forderungen, die mit einer längeren Frist als drei Monate kündbar sind.

§ 4

Die Verpflichtungen der Steuerpflichtigen nach §§ 1 bis 3 können auch erfüllt werden gegenüber Kreditinstituten, denen die Reichsbank gemäß § 1 der Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 366) die Befugnis zum An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln verliehen hat.

§ 5

(1) Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 4 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

(2) Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbefristet.

(3) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Werte zu erkennen, hinsichtlich derer den Vorschriften der §§ 1 bis 4 vorsätzlich oder fahrlässig zuwidergehandelt worden ist. Für den Fall, daß die Einziehung nicht vollzogen werden kann, ist auf Zahlung des Betrags zu erkennen, der dem Werte der Gegenstände entspricht. Mit der Einziehung gehen die Gegenstände, auf deren Einziehung erkannt worden ist, auf das Reich über. Ersatzzahlungen (Satz 2) fließen dem Lande zu.

(4) Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen ist. Umfang und Art

der Bekanntmachung werden in dem Urteil bestimmt. Die Bekanntmachung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Rechtskraft des Urteils sechs Monate verstrichen sind.

Zweiter Titel: Anzeigepflicht gegenüber den Steuerbehörden

§ 6

(1) Die im § 2 des Vermögenssteuergesetzes vom 22. Mai 1931 bezeichneten Personen haben über Beteiligungen der im Abs. 3 bezeichneten Art dem Finanzamt bis zum 31. Juli 1931 Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat sich auf Art und Höhe der Beteiligung zu erstrecken.

(2) Wird eine Gesellschaft nach dem 24. Juli 1931 gegründet oder wird nach dem 24. Juli 1931 eine Beteiligung an einer Gesellschaft erworben, so ist die Anzeige binnen einer Woche, von der Gründung der Gesellschaft oder von dem Erwerb der Beteiligung an gerechnet, zu erstatten.

(3) Die Anzeigepflicht besteht für Beteiligungen an einer Gesellschaft, an denen nicht mehr als fünf Personen oder deren Angehörige (§ 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931) zusammen zu mehr als der Hälfte beteiligt sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine unmittelbare Beteiligung handelt oder ob die Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder durch Vermittlung einer Erwerbsgesellschaft ausgeübt wird.

(4) Wer den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird bestraft, wie wenn er eine Steuerhinterziehung begangen hätte; in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wer den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 fahrlässig zuwiderhandelt, wird bestraft, wie wenn er eine Steuergefährdung begangen hätte. Die Vorschriften über das Strafverfahren gelten entsprechend.

§ 7

(1) Durch die Verpflichtungen, die nach den §§ 1 bis 4 der Reichsbank (§ 4) gegenüber zu erfüllen sind, wird für Personen, die eine Vermögenserklärung abzugeben haben, die Verpflichtung nicht berührt, die ausländischen Zahlungsmittel und die Forderungen in ausländischer Währung dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Zu diesem Zwecke sowie im Hinblick auf die Vorschriften über Steueramnestie (§ 8) wird die Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung bis

zum 31. Juli 1931 verlängert. Wer seine Vermögenserklärung bereits abgegeben, jedoch anzeigepflichtige Werte darin nicht angegeben hat, hat nachträglich bis zum 31. Juli 1931 diese Werte dem Finanzamt anzuzeigen.

(3) Wer bis zum 31. Juli 1931 steuerpflichtiges Vermögen einer bestehenden Rechtspflicht zuwider dem Finanzamt nicht anzeigt, wird wegen dieser Steuerzuwiderhandlung nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung bestraft; bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Zweiter Abschnitt: Steueramnestie

§ 8

(1) Wer steuerpflichtiges Vermögen oder steuerpflichtiges Einkommen oder steuerpflichtigen Gewerbeertrag einer bestehenden Rechtspflicht zuwider der Steuerbehörde nicht angegeben hat, wird von der Strafe wegen dieser Steuerzuwiderhandlung und von der Verpflichtung, die im Abs. 2 bezeichneten Nachzahlungen zu leisten, frei, wenn er in der Zeit, seitdem diese Vorschrift im Reichsgesetzblatt verkündet ist, bis zum Ablauf des 31. Juli 1931 nicht angegebene Werte dem zuständigen Finanzamt oder einer anderen Behörde der Reichsfinanzverwaltung oder der zuständigen Gewerbesteuerbehörde anzeigt.

(2) Die Befreiung von der Nachzahlungspflicht (Abs. 1) erstreckt sich auf die folgenden Nachzahlungen, soweit sie auf die nachträglich angezeigten Werte entfallen:

1. Vermögensteuernachzahlungen, die auf die Zeit vor dem 1. Januar 1931 entfallen;
2. Nachzahlungen auf die Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetz; ferner Nachzahlungen auf solche Zahlungen auf die Aufbringungsumlage, die vor dem 15. August 1931 fällig waren;
3. Einkommensteuernachzahlungen oder Körperschaftsteuernachzahlungen, die auf Steuerabschnitte entfallen, die vor dem 1. Januar 1930 geendet haben;
4. Gewerbesteuernachzahlungen, die auf die Zeit vor dem 1. April 1931 entfallen.

(3) Die im Abs. 1, 2 vorgesehene Straffreiheit und Befreiung von der Nachzahlungspflicht treten insoweit nicht ein, als eine Steuerbehörde, bevor der Steuerpflichtige die steuerpflichtigen Werte anzeigt, bereits Kenntnis von den Werten erlangt hat und dies aktenkundig gemacht hat (zum Beispiel durch Einleitung eines Strafverfahrens).

Dritter Abschnitt: Steueraufsicht

§ 9

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Dem § 160 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:
„(2) Wer nach den bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen Reineinkünfte gehabt hat, die eine gewisse vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmende Grenze überschreiten, ist verpflichtet, seine Einnahmen und Ausgaben fortlaufend aufzuzeichnen und alljährlich eine Zusammenstellung über sein Vermögen anzufertigen. Von dieser Verpflichtung kann das Finanzamt für einzelne Fälle Erleichterungen widerruflich (§ 161 Abs. 2 Satz 2) bewilligen.“

2. Im § 162

- a) werden im Abs. 8 Halbsatz 1 hinter dem Wort „Geschäftspapiere“ eingefügt die Worte „und die sonstigen Unterlagen“;
- b) werden im Satz 8 Halbsatz 2 hinter dem Wort „Geschäftspapiere“ eingefügt die Worte „oder die sonstige Unterlagen“;
- c) wird dem Abs. 9 folgender Satz hinzugefügt:

„Die Prüfung ist auch insoweit zulässig, als es sich nicht um die Verhältnisse der Personen oder Unternehmen, deren Bücher geprüft werden, sondern um die Aufklärung der Verhältnisse von Arbeitnehmern handelt, die im Dienst der Personen oder Unternehmen gestanden haben oder stehen.“

3. Im § 193

- a) werden im Abs. 1 Satz 1 hinter dem Wort „halten“ die folgenden Worte eingefügt:
„bei den Personen, die nach § 160 Abs. 2 Aufzeichnungen zu machen haben, sowie“;
- b) wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

„Die Nachschau ist auch insoweit zulässig, als es sich nicht um die Verhältnisse des Unternehmers oder des Unternehmens, bei dem die Nachschau stattfindet, sondern um die Aufklärung der Verhältnisse von Arbeitnehmern handelt, die im Dienst des Unternehmers oder des Unternehmens gestanden haben oder stehen.“

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 10

Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlung glaubhafte Kenntnis erhält, ist verpflichtet, der Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

§ 11

Die Reichsregierung ist ermächtigt, zur Durchführung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen zu erlassen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Den Zeitpunkt, wann die Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts sowie die Vorschrift des § 10 außer Kraft treten, bestimmt die Reichsregierung.

Berlin, den 18. Juli 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Stellvertreter des
Reichskanzlers und Reichsminister
der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichswirtschaftsminister

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

Trendelenburg
Staatssekretär

**Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung
einer Gebühr für Auslandsreisen.**

Vom 18. Juli 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

(1) Für jede Reise eines Reichsangehörigen, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, in das Ausland wird eine Gebühr von 100 Reichsmark erhoben. Die Gebühr ist vor Antritt der Reise bei der zuständigen Passbehörde zu entrichten, die die Entrichtung in dem Paß vermerkt. Die Gebühr fließt in die Landeskasse.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf den kleinen Grenzverkehr keine Anwendung.

§ 2

Ein Reichsangehöriger (§ 1), der ohne den Vermerk (§ 1) aus dem Reichsgebiet ausreist, wird mit Geldstrafe nicht unter 1000 Reichsmark oder mit Gefängnis bestraft.

§ 3

Die Reichsregierung ist ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen. Hierbei kann sie die Erhebung der im § 1 bezeichneten Gebühr anderen als den zuständigen Passbehörden übertragen und in diesen Fällen Zuschläge zu der vorgeschriebenen Gebühr bis zu 100 vom Hundert vorschreiben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1931 in Kraft; sie tritt am 1. Oktober 1931 außer Kraft. Die Reichsregierung ist ermächtigt, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 18. Juli 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Stellvertreter des
Reichskanzlers und Reichsminister
der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

**Dritte Verordnung über die Wiederaufnahme des
Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen.**

Vom 18. Juli 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird verordnet:

Artikel 1

In der Zeit vom 20. bis 23. Juli 1931 gelten für den Zahlungsverkehr der von den Bankfeiertagen betroffenen Institute folgende Bestimmungen:

§ 1

(1) Die Kreditinstitute dürfen an Kontoinhaber Vorauszahlungen ohne besondere Zweckbestimmung nicht über 5 vom Hundert des am 19. Juli 1931 vorhandenen Guthabens, insgesamt aber höchstens 100 Reichsmark leisten. Bei Guthaben aus Sparkonten oder Sparbüchern (bei Banken, Sparkassen aller Art und Genossenschaften) beschränkt sich der Betrag auf höchstens 20 Reichsmark; die Auszahlung kann vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

(2) Auf jeden Kreditbrief, der vor dem 14. Juli 1931 ausgestellt ist, dürfen bis zu 100 Reichsmark ausgezahlt werden, wenn der Berechtigte sich außerhalb seines Wohnortes aufhält.